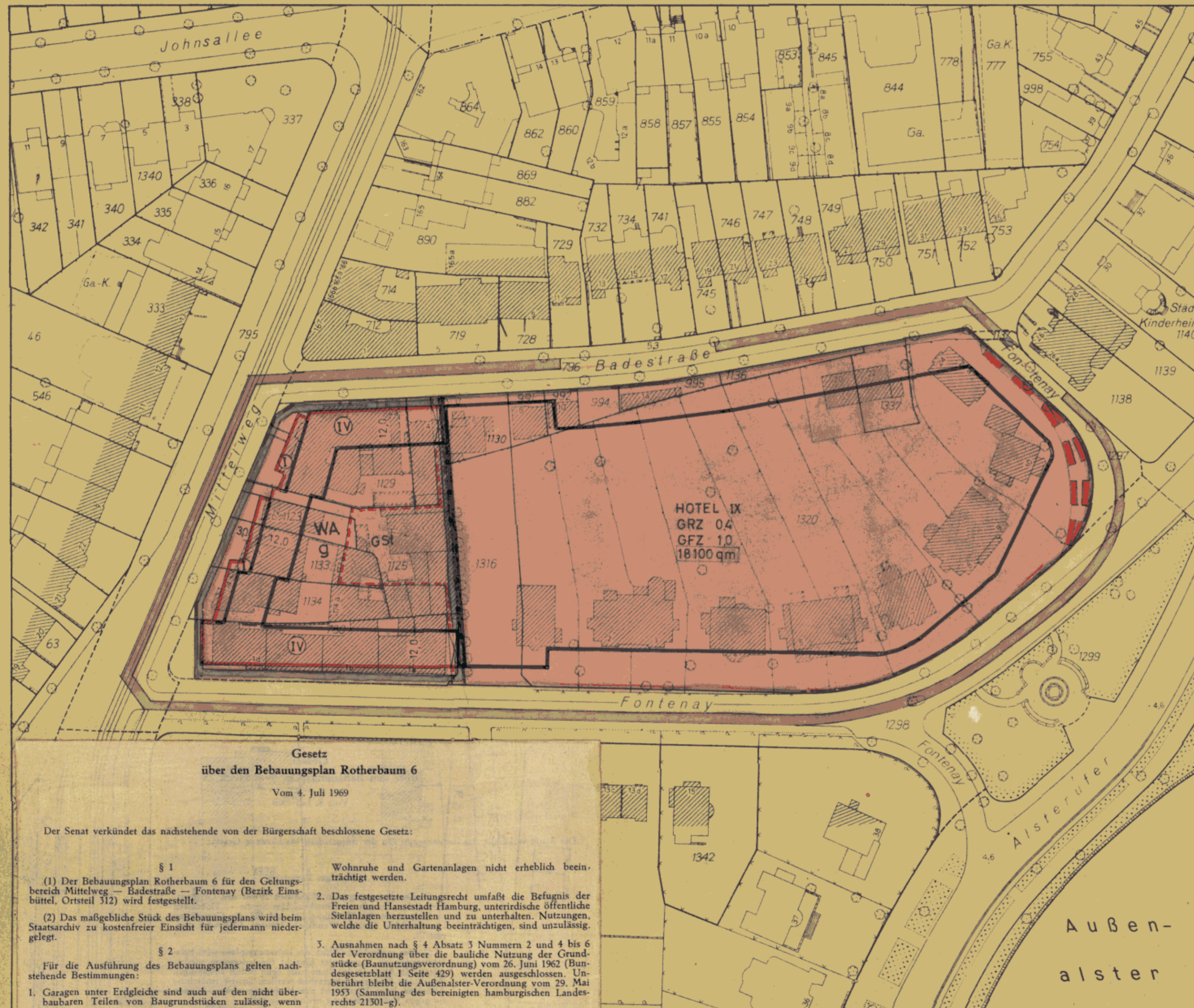


ROTHERBAUM 6

BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 6



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN,
DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

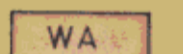
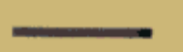
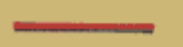
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

MINDESTGRÖSSE DES BAUGRUNDSTÜCKS

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



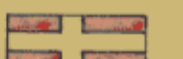
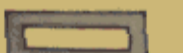
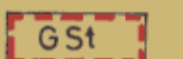
z.B. IX

z.B. IV

z.B. GRZ 0.4

z.B. GFZ 1.0

g



18100 qm



Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 10. JULI 1969 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 4.2.69 (GVBl. S. 151)
Rammur In Kraft getreten am 16.2.69

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
ROTHERBAUM 6

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 312

Gesetz über den Bebauungsplan Rotherbaum 6

Vom 4. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 6 für den Geltungsbereich Mittelweg - Badestraße - Fontenay (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn

Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2 und 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Außenalster-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-g).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1969.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtwaibrücke 6
Tel. 34 10 08

Archiv

Nr. 23389

Feldvergleich vom 11. 12. 65
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Rotherbaum 6

Vom 4. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 6 für den Geltungsbereich Mittelweg — Badestraße — Fontenay (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn

Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2 und 4 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Außenalster-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-g).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 24

Vom 8. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 24 für den Geltungsbereich Klappstraße — über die Flurstücke 782, 785 und 775 zur Nordwestecke des Flurstücks 776, Ostgrenzen der Flurstücke 775, 774, 771 und 770, Nordostgrenze des Flurstücks 767 und Nordgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Wandsbek — Hinterm Stern (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das auf den Flurstücken 775, 782 und 785 der Gemarkung Wandsbek festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der im Durchführungsplan D 103 vom 5. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 372) ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche an die Klappstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Das auf den Flurstücken 766, 767, 768, 790, 792, 2292 und 2295 der Gemarkung Wandsbek festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das auf diesen Flächen außerdem festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH., der Hamburger Wasserwerke GmbH., der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG. und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 1969.

Der Senat